

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



08.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine
und Veranstaltungen



AUFSÄTZE

Der steuerliche Querverbund: Chancen für kommunale Unternehmen und aktuelle Entwicklungen
von RA, StB Marcel Reinke, Nürnberg

217

Wärmewende gestalten – Gestattungsverträge als strategisches Instrument zwischen Wettbewerb und Versorgungssicherheit
von RA Christian Marthol und RAin LL. M. Eur. Martina Weber-Raab, Nürnberg

221

Wasserverbrauch durch Künstliche Intelligenz – Chancen und Herausforderungen für die Wasserversorgung
von M.Sc. (Economics) Tina Wiedebusch, Köln

225

WIRTSCHAFTSRECHT

Wettbewerbsrecht

BGH: Werbung für Heizstromtarife mit Doppeltarifzählern

230

Zivilrecht

AG München: Fehlende Reinigung einer PV-Anlage ist kein Sachmangel

232

OLG Köln: DSGVO-Erledigte Forderungen sind unverzüglich zu löschen

233

STEUERRECHT

Körperschaftsteuer

BFH: Gebietskörperschaft als Besitzunternehmen einer Betriebsaufspaltung

234

Abgabenordnung

BFH: Änderung eines Steuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO

236

ARBEITSRECHT

BAG: Betriebsratswahl in der Matrixstruktur – Mehrfachwahlrecht für Führungskräfte

239

BUCHBESPRECHUNGEN

240

IM FOCUS

Anbieter einer Lade-App für E-Autos ist kein Energielieferant

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Anbieter einer Lade-App für E-Autos ist kein Energielieferant

DokNr. 25088789

Mit seiner Klage wollte ein Verbraucherverband dem Energieversorger und Betreiber der "E.ON Drive"-App, mit der dieser Zugang zu Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge anbietet, es untersagen, in seinen Verträgen eine sog. Ladepreisklausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden. Er fordert die Einhaltung der umfangreichen Informationspflichten gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Diese Vorschrift regelt die Vertragsgestaltung zwischen Energieversorger und Verbraucher.

Die App zeigt verfügbare Ladepunkte an, ermöglicht deren Freischaltung und stellt monatlich eine Grundgebühr von 4,95 € in Rechnung – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Allerdings ist die Nutzung der App nicht zwingend für das Laden erforderlich, da auch andere Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Das Landgericht München I und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab – der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte diese Entscheidungen nun in der Revisionsinstanz und hat mit seinem Urteil vom 13.05.2025 – EnZR 24/24 klargestellt, dass Anbieter von Lade-Apps für Elektrofahrzeuge nicht den umfassenden Informationspflichten unterliegen wie klassische Stromversorger. Das betrifft z. B. die Pflicht, umfassend über Preise, Vertragslaufzeiten oder Kündigungsrechte zu informieren.

Die Regelung des § 41 Abs. 5 EnWG sei auf Verträge, die Nutzer von Elektrofahrzeugen mit einem Mobility Service Provider oder einem Ladesäulenbetreiber abschließen, nicht anwendbar. Diese Rechtsbeziehung unterliege nicht §§ 36 ff. EnWG, weil zwischen Ladesäulenbetreiber und Nutzer kein Stromlieferverhältnis im Sinn des § 41 EnWG bestehe. Die Ladepreisklausel sei auch nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Es bestehe kein Dauerschuldverhältnis, bei dem während der Laufzeit die Preise geändert würden. Vielmehr unterbreite die Beklagte dem Kunden vor jedem Ladevorgang ein Angebot, Strom zu einem bestimmten Preis zu beziehen. Dieses Angebot werde mit Freischaltung der Ladesäule angenommen, so dass für jeden Ladevorgang ein (eigener) Kaufvertrag zustande komme.

Der BGH differenziert also in seiner Entscheidung zwischen der technischen Vermittlung von Ladeinfrastruktur und der Energielieferung im engeren Sinne. Maßgeblich sei, ob ein Anbieter selbst als Vertragspartner für die Stromlieferung auftrete. Das treffe vorliegend nicht zu: Die App ermögliche lediglich die Authentifizierung und Freischaltung an Ladepunkten. Die eigentliche Stromlieferung erfolge durch Dritte, mit denen jeweils ein separater Vertrag zustande komme. Die monatliche Grundgebühr sei nicht als Entgelt für Stromlieferung, sondern für die Nutzung der App-Funktionalitäten zu qualifizieren.

Der Beklagte sei also nicht als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG anzusehen, sondern als Mobility Service Provider, damit fänden die §§ 41 Abs. 1 und 5 EnWG keine Anwendung. Es bestehe also auch keine Pflicht zur Bereitstellung von Preisblättern und zu Informationen über Vertragslaufzeiten oder Kündigungsfristen.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax: (089) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin